

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See"
vom 13. Februar 1996**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Landrat des Landkreises Parchim:

**§ 1
Schutzzweck und Schutzgebiet**

(1) Das in der als Anlage mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage 1) dargestellte Gebiet auf dem Gebiet der Stadt Crivitz und in den Gemeinden Barnin, Demen und Zapel im Landkreis Parchim wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die maßgeblichen Grenzen sind in topographischen Karten im Maßstab 1 : 10.000 (Anlagen 2 - 5) durch eine gegengestrichelte schwarze Linie dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Diese Karten werden beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim sowie beim Amt Crivitz, Der Amtsvorsteher, Molkereistraße 9, 19089 Crivitz archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die Festsetzung erfolgt:

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
- wegen der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Erholung,
- zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität des Barniner Sees,
- zur Verhinderung der Zersiedlung der Landschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen zahlreicher Vogelarten.

**§ 2
Verbote und Erlaubnisvorbehalt**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht,

1. bauliche Anlagen, auch mit Baustoffen befestigte Straßen aller Art, zu errichten, ausgenommen Melkstände, Viehunterstände, Viehtränken, sowie baugenehmigungsfreie Vorhaben im Haus- und Hofbereich, Wildfutterstellen und Jagdsitze;
2. Frei-, Rohr- oder Fernmeldeleitungen zu errichten oder zu erweitern;
3. Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, ausgenommen ortsübliche Weidezäune und forstliche Kulturzäune;
4. Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten zu errichten, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern;

5. Stellplätze für Fahrzeuge, Bootsstege und Einrichtungen für den Luft und Wassersport zu errichten, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern;
6. Gewässer -einschließlich Teichanlagen- oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten;
7. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt durch anderweitige Eingriffe zu verändern; ausgenommen ist der Bau von Wirtschaftswegen ohne landschaftserhebliche Veränderung der Bodengestalt;
8. Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen und Verkaufswagen außerhalb der Straßen und befestigten Wege, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu führen oder abzustellen; ausgenommen sind der land- oder forstwirtschaftliche Verkehr, sowie Wartungsdienst für Ver- und Entsorgungsanlagen;
9. Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Wallhecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes zu roden oder zu beschädigen; ausgenommen sind Pflegemaßnahmen und unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer;
10. landschaftsfremde Stoffe oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial abzuladen oder zu lagern;
11. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln;
12. jeglichen Motorsport und Modellsport zu betreiben.

(2) Das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser mit der Folge der Entwässerung von feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten bedarf der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 3 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 2 bleiben bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassene Nutzungen, ausgeübte Befugnisse sowie bestehende Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung.

(2) Die Verbote des § 2 gelten nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 2 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nach § 1, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

(2) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 gemäß § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(3) Die Erteilung der Befreiung und der Ausnahme kann zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.

(4) Die zugelassene Ausnahme oder Befreiung ersetzt nicht die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 2 verstößt. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkräfttreten bestehender Beschlüsse

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Beschluß Nr. 61 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 25. Februar 1964 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung "Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See".

Parchim, den 13. Februar 1996

Iredi
Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Übersichtskarte ist verkleinert

Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See"

Auszug aus Kreiskarte Schwerin
Maßstab 1 : 50.000

Parchim, den

13. FEB. 1996

Landkreis Parchim
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

veröffentlicht mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Mai 1995

